

Verordnung betreffend Betrieb medizinisch-chemischer, hämatologischer und ähnlicher Laboratorien

Vom 15. November 1960

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 2 und 2a des Gesetzes betreffend Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen und der Komplementärmedizin¹⁾, beschliesst:

§ 1. Der Betrieb von Laboratorien zur gewerbsmässigen Durchführung medizinisch-chemischer, hämatologischer oder ähnlicher Untersuchungen ist nur denjenigen Personen oder Firmen gestattet, die hiezu eine Bewilligung des Sanitätsdepartements erhalten haben.

§ 2. Die Erteilung einer solchen Bewilligung setzt voraus:

- a) Der Betriebsinhaber oder die verantwortliche Person muss vertrauenswürdig sein und einen guten Leumund besitzen.
- b) Eintrag im Handelsregister, sofern es sich um eine Firma handelt.
- c) Besitz der zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Räumlichkeiten, Mobiliar, Utensilien, Gefässe, Bücher usw.
- d) Der Betriebsinhaber oder die verantwortliche Person hat sich auszuweisen über:
 1. eine geeignete fachliche Ausbildung;
 2. eine zusätzliche, mindestens zweijährige praktische Tätigkeit an einem anerkannten Spitallaboratorium;
 3. den Besitz der notwendigen Fachkenntnisse durch erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung vor der in § 3 genannten Prüfungsbehörde; Ärzte, Apotheker und Chemiker mit Hochschuldiplom, die sich über eine genügende zusätzliche Fachausbildung in einem Spitallaboratorium ausweisen können, haben keine besondere Prüfung abzulegen.
- e) Niederlassungsbewilligung im Kanton Basel-Stadt.

§ 3. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Vorsteher des Gesundheitsamtes, als Präsident von Amtes wegen, sowie aus zwei vom Sanitätsdepartement ernannten Sachverständigen.

²⁾ Die Prüfungsbehörde bestimmt den Prüfungsmodus und die Prüfungsdauer. Sie ist auch zum Erlass eines Prüfungsreglementes berechtigt.

§ 4.²⁾

§ 5. Die Bewilligung kann auf die Vornahme bestimmter Untersuchungen beschränkt werden.

¹⁾ SG 310.100.

²⁾ § 4 aufgehoben durch § 8 der V betreffend Gebühren für Medizinalpersonen vom 26. 10. 1982 (wirksam seit 4. 11. 1982).

§ 6. Die Untersuchungen dürfen nur im Auftrage eines Privatarztes oder eines Spitalarztes ausgeführt werden, insbesondere dürfen Patienten nicht direkt beraten werden.

§ 7. Über die durchgeführten Untersuchungen ist Buch zu führen, in welchem einzutragen sind: Datum, Name und Adresse des Patienten, Name des Auftraggebers, Art und Resultat der Untersuchung. Diese Kontrolle ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 8. Eine erteilte Bewilligung kann aus wichtigen Gründen in Anwendung des § 3 des Gesetzes betreffend Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen und der Komplementärmedizin entzogen werden.

§ 9. Die Bewilligungsinhaber sowie die Laboratorien, in denen die medizinisch-chemischen Untersuchungen durchgeführt werden, stehen unter der Aufsicht des Gesundheitsamtes, das jederzeit Inspektionen vornehmen und Weisungen erteilen kann.

² Die Kontrollorgane sind befugt, im Rahmen dieser Inspektionen Patientendossiers (in der Regel mit Einverständnis der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten), Geschäftsakten und andere Praxisunterlagen zur Klärung eines Sachverhaltes und/oder zur Beweissicherung einzusehen und vorübergehend zu beschlagnahmen. Zur Einsicht in Patientendossiers sind nur der kantonsärztliche Dienst und/oder das Institut für Rechtsmedizin befugt. Falls notwendig können sie die Organe der Polizei um Rechtshilfe angehen.³⁾

§ 10. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

³⁾ § 9 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 4. 5. 2004 (wirksam seit 9. 5. 2004).